

Besonderheiten in den Bundesländern. Hessen.

Neben vielen gesetzlichen Vorschriften, die in Deutschland einheitlich gelten, müssen auch Regelungen beachtet werden, die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein können.

Anzeigepflicht

Die Errichtung und Änderung von Heizöllageranlagen ist rechtzeitig vorher bei der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Baugenehmigung

In Hessen sind Heizöllageranlagen bis zu einem Gesamtvolumen von 5.000 Liter von der Baugenehmigungspflicht befreit.

Fachbetriebspflicht

Heizöllageranlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 10.000 Liter dürfen nur durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG installiert werden.

Prüfpflicht

Erstmalige Prüfung

Folgende Anlagen sind vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen zu prüfen:

- Erdtanks und unterirdische Rohrleitungen
- oberirdische Anlagen mit mehr als 1.000 Litern Gesamtvolumen

Wiederkehrende Prüfung

Folgende Anlagen sind spätestens 5 Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens 2,5 Jahre nach der letzten Überprüfung, sowie bei Stilllegung durch einen Sachverständigen zu prüfen:

- Erdtanks und unterirdische Rohrleitungen
- oberirdische Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 10.000 Liter, in Wasser- und Quellenschutzgebieten von mehr als 1.000 Liter